

Wahlen zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019

– Endgültige Ergebnisse –

Nutzung der Möglichkeit zur Stimmenabgabe:
Kumulieren und Panaschieren



Impressum



Wahlen zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019

Nutzung der Möglichkeit zur Stimmenabgabe: Kumulieren und Panaschieren

Herausgeber:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Anstalt des öffentlichen Rechts
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Auskünfte:

Telefon: 040 42831-1766
E-Mail: info@statistik-nord.de
Internet: www.statistik-nord.de

© Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg/Kiel, 2019
Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe
gestattet.
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Hamburg, September 2019

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Analysegegenstand	4
I Ungültige Stimmen	5
II Anhäufung und Verteilung von Stimmen.....	6
III Stimmenvergabe an einen Wahlvorschlag.....	8
IV Stimmenvergabe an verschiedene Wahlvorschläge	10
Glossar.....	12

Analysegegenstand

Unter „*Kumulieren*“ versteht man die Anhäufung von zwei, drei, vier oder fünf Stimmen auf eine Liste bzw. eine kandidierende Person. Mit „*Panaschieren*“ ist die Verteilung von Stimmen auf mindestens zwei Gesamtlisten bzw. Listenkandidaten oder -kandidatinnen gemeint. Beim Panaschieren kann die Verteilung der Stimmen innerhalb eines Wahlvorschlages, aber auch zwischen Wahlvorschlägen vorgenommen werden. „Wahlvorschlag“ bezeichnete die Gesamtliste sowie die Listenkandidaten –und -kandidatinnen einer Partei. Auf einem Stimmzettel kann gleichzeitig kumuliert und panaschiert werden. Bei den Hamburger Bezirksversammlungswahlen 2008 zunächst auf den Wahlkreislisten eingeführt, ist das Kumulieren und Panaschieren seit den Bezirksversammlungswahlen 2011 auf beiden Stimmzetteln möglich (Bezirkslisten und Wahlkreislisten).

Die Beschreibung des Kumulier- und Panaschierverhaltens der Bezirksversammlungswahlen 2019 beruht auf der Auswertung einer einprozentigen Stichprobe der Stimmbezirke. Dementsprechend wurden Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel) sowie Wahlkreislisten (rote Stimmzettel) der Bezirksversammlungswahlen in 17 Wahlbezirken (13 Urnenwahlbezirke und vier Briefwahlbezirke) berücksichtigt. Die Stichprobe entspricht einer Teilmenge der repräsentativen Stimmbezirke, die vom Bundeswahlleiter ausgewählt wurden. Jeder Bezirk Hamburgs ist in der Stichprobe mit mindestens einem Stimmbezirk vertreten. Auswertungsgrundlage sind rund 8 000 gelbe Bezirkslisten und rund 8 200 rote Wahlkreisstimmzettel der Bezirksversammlungswahlen.

Die Analyse zum Kumulier- und Panaschierverhalten bei den Bezirksversammlungswahlen 2019 ist in vier Abschnitte gegliedert: Zunächst werden (I) *ungültige Stimmen* betrachtet. Hiervon sind beispielsweise Stimmzettel betroffen, die leer gewesen sind, durchgestrichen wurden oder bei denen mehr als fünf Stimmen¹ verteilt wurden. Anschließend wird die (II) *Anhäufung und Verteilung von Stimmen* dargestellt. Hierbei wird der Blick zunächst auf die Anzahl an verwendeten Stimmen auf der Bezirks- und Wahlkreisliste gerichtet. Darauf folgend wird das Verhalten der Wählenden hinsichtlich der Anhäufung (Kumulieren) und Verteilung (Panaschieren) von Stimmen betrachtet. Im nächsten Abschnitt wird die (III) *Stimmenvergabe an einen Wahlvorschlag* beschrieben. Hier ist zunächst von Interesse wie die Verteilung von Wählenden ist, die ihre Stimmen auf einen oder mehrere Wahlvorschläge bzw. Parteien vergeben haben. Ferner wird die Stimmenverteilung von Wählenden beschrieben, die ihre Stimmen auf nur eine Partei vereinigt haben. Abschließend wird die (IV) *Stimmenvergabe an verschiedene Wahlvorschläge* betrachtet. Dafür wird die Stimmenvergabe für diverse Parteikombinationen beschrieben.

¹ Ausgeschlossen hiervon sind Stimmzettel der Bezirksliste, die von der sogenannten Heilungsregel betroffen sind. Enthält ein Bezirkslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig. Sind diese Stimmen jedoch ausschließlich für eine Partei/Wählervereinigung abgegeben worden, werden fünf Stimmen für diese Partei/Wählervereinigung gewertet. Damit bleibt die getroffene politische Wahlentscheidung erhalten. Die fünf Stimmen werden aber nur für die Zusammensetzung der Bezirksversammlung nach Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, nicht bei der personellen Sitzzuteilung nach Listenplatz oder Anzahl der Personenstimmen.

I Ungültige Stimmen

Im Vergleich zu den Bezirksversammlungswahlen 2014 ist der Anteil der ungültigen Stimmzettel zurückgegangen.

In der Stichprobe von 2019 waren 1,9 der gelben Stimmzettel bzw. 2,1 der roten Stimmzettel ungültig. Am häufigsten wurden Stimmzettel als ungültig gewertet, weil sie leer waren (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1:

Ungültige Stimmzettel bei den Bezirksversammlungswahlen 2019 nach dem Grund der Ungültigkeit

Grund der Ungültigkeit	Anteil an allen Stimmzetteln in Prozent			
	Bezirksversammlungswahlen 2019		Bezirksversammlungswahlen 2014	
	Bezirkslisten (gelber Stimmzettel)	Wahlkreislisten (rote Stimmzettel)	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreislisten (rote Stimmzettel)
Stimmzettel leer	0,9	1,3	1,3	2,3
Stimmzettel durchgestrichen	0,2	0,2	0,1	0,1
Mehr als fünf Stimmen vergeben ¹	0,7	0,6	0,6	0,5
Sonstige Gründe	0,1	0,1	0,3	0,1
Insgesamt	1,9	2,1	2,3	3,0

¹ Siehe eingehende Erläuterung zu Stimmen aus Heilungsregel.

II Anhäufung und Verteilung von Stimmen

Nahezu alle Wählerinnen und Wähler vergeben auf ihren beiden Stimmzetteln jeweils fünf Stimmen. In Tabelle 2 ist erkennbar, dass weniger als zwei Prozent eine oder mehrere ihrer Stimmen auf der Bezirksliste nicht verwenden. Deutlich weniger als ein Prozent der Wählenden geben lediglich eine Stimme auf der Bezirksliste sowie Wahlkreisliste ab.

Im Vergleich zur Vorwahl 2014 sind bei der Verwendung der Anzahl an Stimmen bei den Bezirksversammlungswahlen 2019 nur marginale Veränderungen zu beobachten.

Tabelle 2:

Gültige Stimmzettel nach Anzahl der genutzten Stimmen bei den Bezirksversammlungswahlen 2019

Anzahl der genutzten Stimmen	Anteile an allen Stimmzetteln in Prozent			
	Bezirksversammlungswahlen 2019		Bezirksversammlungswahlen 2014	
	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreislisten (rote Stimmzettel)	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreislisten (rote Stimmzettel)
1 Stimme vergeben	0,4	0,7	0,4	0,4
2 Stimmen vergeben	0,3	0,3	0,2	0,3
3 Stimmen vergeben	0,3	0,5	0,2	0,5
4 Stimmen vergeben	0,6	0,8	0,4	0,6
5 Stimmen vergeben	98,5	97,7	98,8	98,1
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Auf den gelben Bezirkslisten kumulieren knapp zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen, d. h., dass sie ihre Stimmen ausschließlich auf einen Wahlvorschlag vereinigt haben (siehe Tab. 3). Entgegengesetzt hierzu hat rund jeder bzw. jede zehnte Wählende ausschließlich die verfügbaren Stimmen panaschiert bzw. auf mehrere Wahlvorschläge verteilt. Weitere 24,9 Prozent kumulieren und panaschieren fünf Stimmen. Damit nutzt gut ein Drittel (35,2 Prozent) der Wählenden auf den Bezirkslisten die Möglichkeit differenzierter Stimmenverteilung.

Ein ganz anderes Bild zeigt sich bei der Wahlkreisliste (rote Stimmzettel), auf der die Gesamtlisten der Parteien nicht zur Wahl stehen und die Wählerinnen und Wähler sich für Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden müssen. Nur 45,2 Prozent von ihnen häufen ausschließlich Stimmen an, entscheiden sich also für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten (siehe Tabelle 3). Hingegen macht gut die Hälfte der Wählerinnen und Wähler hier von den verschiedenen Möglichkeiten der Stimmenabgabe Gebrauch und wählt mehrere Listenkandidaten und -kandidatinnen.

Im Vergleich zu den Bezirksversammlungenwahlen 2014 stieg die Nutzung der differenzierten Stimmenverteilung auf den Bezirkslisten leicht an. Insgesamt fallen die Unterschiede bei den Möglichkeiten der Stimmenabgabe jedoch marginal aus. Den größten Unterschied gibt es bei der ausschließlichen Verteilung der Stimmen auf der Wahlkreisliste. Hier ist der Anteil im Vergleich zur Vorwahl von rund 19,2 Prozent um 5,8 Prozentpunkte gesunken (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3:

Gültige Stimmzettel nach Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe bei den Bezirksversammlungenwahlen 2019

Möglichkeiten der Stimmenabgabe	Anteile an allen gültigen Stimmzetteln in Prozent			
	Bezirksversammlungenwahlen 2019		Bezirksversammlungenwahlen 2014	
	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreise (rote Stimmzettel)	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreise (rote Stimmzettel)
Stimmen angehäuft und verteilt	24,9	40,8	21,6	39,3
Stimmen ausschließlich angehäuft	64,4	45,2	67,1	41,0
Stimmen ausschließlich verteilt	10,3	13,4	11,0	19,2
Nur eine Stimme vergeben	0,4	0,7	0,4	0,4

III Stimmenvergabe an einen Wahlvorschlag

Rund vier von fünf Wählenden (82,3 Prozent) verwenden ihre Stimmen bei den Bezirksversammlungswahlen auf der Bezirksliste innerhalb eines Wahlvorschlags, d. h., dass sie die Gesamtliste und/oder die Listenkandidaten und -kandidatinnen einer Partei unterstützen (siehe Tab. 4). Davon sind mit 28,6 Prozent die meisten Stimmen auf die GRÜNEN entfallen. Im Vergleich zur Vorwahl haben lediglich 17 Prozent der Personen, die ausschließlich einen Wahlvorschlag gewählt haben, die GRÜNEN unterstützt.

Auf den Wahlkreislisten verteilt fast ein Viertel der Wählenden die Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge. Dementsprechend haben gut drei von vier Wählenden ihre Stimmen ausschließlich auf einen Wahlvorschlag konzentriert.

Tabelle 4:

Stimmenverteilung auf Wahlvorschläge bei den Bezirksversammlungswahlen 2019

Wahlvorschläge	Anteil an allen gültigen Stimmzetteln in Prozent			
	Bezirksversammlungswahlen 2019		Bezirksversammlungswahlen 2014	
	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreise (rote Stimmzettel)	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreise (rote Stimmzettel)
Stimmenverteilung auf verschiedene Wahlvorschläge	17,7	23,2	14,4	19,3
Stimmenverteilung auf ausschließlich einen Wahlvorschlag	82,3	76,8	85,6	80,7
davon				
SPD	25,2	24,7	37,5	36,4
CDU	19,9	21,0	26,2	30,2
GRÜNE	28,6	28,5	17,0	18,2
DIE LINKE	9,3	9,9	8,6	9,1
AfD	7,6	7,3	4,5	1,6
FDP	6,8	6,9	3,6	3,1
Übrige	2,5	1,7	2,6	1,4

Über die Hälfte der Wählenden (57,8), die ihre Stimmen auf den gelben Bezirkslisten nur an einen Wahlvorschlag vergeben, wählen ausschließlich die Gesamtliste einer Partei (siehe Tab. 5). Hingegen vergeben 39,8 Prozent dieser Gruppe von Wählenden ausschließlich Personenstimmen. Lediglich 2,7 Prozent der Wählenden, die nur einen Wahlvorschlag wählen, vergeben Listen- und Personenstimmen. Die Unterschiede zur Vorwahl 2014 fallen hierzu marginal aus.

Mit Blick auf die verschiedenen Wahlvorschläge ist festzustellen, dass die Stimmenverteilung von Wählenden, die ausschließlich die SPD gewählt haben, vergleichsweise ausgeglichen ist. Dementsprechend vergibt gut die Hälfte dieser Wählenden Stimmen ausschließlich an die SPD-Gesamtliste und die knapp die Hälfte ausschließlich an kandidierende Personen der SPD. Bei der AfD ist hingegen eine vergleichsweise unausgeglichene Stimmenverteilung zu erkennen. So haben rund zwei von drei Wählenden, die ihre Bezirksstimmen auf die AfD vereinigt haben, ausschließlich die AfD-Gesamtliste gewählt. Dementsprechend hat rund ein Drittel dieser Wählenden ausschließlich für eine kandidierende Person der AfD gestimmt. Ein ähnliches Bild zeichnen die Wählenden, die ihre Stimmen auf den Bezirkslisten ausschließlich an die GRÜNEN und DIE LINKE vergeben.

Tabelle 5:

Stimmenverteilung nach Parteien bei Stimmenvergabe an ausschließlich einen Wahlvorschlag bei den Bezirksversammlungswahlen 2019

Stimmenverteilung	Anteil in Prozent der jeweiligen Stimmzettel für eine Partei						
	SPD	CDU	GRÜNE	DIE LINKE	AfD	FDP	Ins-gesamt
Bezirksversammlungswahlen 2019: Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)							
Ausschließlich an Listen	51,1	55,9	62,1	63,5	66,5	54,6	57,6
Ausschließlich an Personen	46,2	42,7	34,5	33,6	30,1	45,0	39,8
An Listen und Personen	2,7	1,4	3,5	3,0	3,5	0,5	2,7
Bezirksversammlungswahlen 2014: Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)							
Ausschließlich an Listen	52,8	55,0	66,2	65,5	70,5	53,6	58,0
Ausschließlich an Personen	44,2	43,2	30,8	32,3	29,0	45,2	39,6
An Listen und Personen	3,0	1,7	3,0	2,3	0,5	1,2	2,3

IV Stimmenvergabe an verschiedene Wahlvorschläge

Wählende, die ihre Stimmen verteilen bzw. panaschieren, verknüpfen ihre Stimmen in unterschiedlicher Weise. Das Wahlverhalten der Gruppe von Wählenden, die mehreren Wahlvorschlägen zustimmen, ist mit Blick auf die Evaluation der verschiedenen Möglichkeiten der Stimmenabgabe von besonderem Interesse. Auch wenn sich nicht ersehen lässt, welcher Partei die Hauptpräferenz der Wählenden gilt, können aus den Verknüpfungen doch charakteristische Muster im Sinne von Koalitionspräferenzen abgelesen werden.

Unter Berücksichtigung aller Stimmzettel, auf denen Stimmen in der Bezirksliste verteilt wurden und mindestens eine Stimme an die SPD vergeben wurde, ist festzustellen, dass rund drei Viertel (75,7 Prozent) auch die GRÜNEN gewählt haben (siehe Tab. 6). Im Vergleich zur Vorwahl 2014 ist dieser Wert um knapp zehn Prozentpunkte angestiegen. Umgekehrt ist erkennbar, dass gut die Hälfte (54,6) der Wählenden, die 2019 auf der Bezirksliste panaschieren und mindestens eine Stimme den GRÜNEN geben, auch die SPD wählen.

Die dargestellten Relationen zeigen sich im Wesentlichen auch auf den roten Wahlkreisstimmzetteln der Bezirksversammlungswahlen – mit einer nennenswerten Ausnahme: Wählerinnen und Wähler, die panaschieren und mindestens eine Stimme an die CDU oder die SPD vergeben, votieren auf der Wahlkreisebene um über zehn Prozentpunkte häufiger auch für die SPD bzw. CDU als auf den Bezirkslisten.

Tabelle 6:

**Anteil der Stimmzettel mit verteilten Stimmen auf mehrere Parteien
in Prozent nach Parteikombination**

Stimmzettel mit Stimmen für	Bezirksversammlungswahl 2019		Bezirksversammlungswahl 2014	
	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreise (rote Stimmzettel)	Bezirkslisten (gelbe Stimmzettel)	Wahlkreise (rote Stimmzettel)
in Prozent der Stimmzettel mit mindestens einer Stimme für die SPD¹				
CDU	22,8	33,4	32,4	45,3
GRÜNE	75,7	71,3	66,6	58,8
DIE LINKE	17,1	20,1	15,1	15,7
AfD	2,9	2,7	2,8	1,6
FDP	11,5	14,2	6,1	7,4
Übrige	4,9	3,1	7,7	4,4
in Prozent der Stimmzettel mit mindestens einer Stimme für die CDU¹				
SPD	41,3	53,9	60,0	72,2
GRÜNE	52,2	49,1	35,3	32,8
DIE LINKE	7,2	9,4	10,2	6,5
AfD	5,1	6,1	5,1	2,5
FDP	34,1	33,4	23,3	18,9
Übrige	2,9	1,6	5,1	2,7
in Prozent der Stimmzettel mit mindestens einer Stimme für die GRÜNE¹				
SPD	54,6	56,3	67,1	69,3
CDU	20,8	24,1	19,2	24,2
DIE LINKE	30,2	35,4	25,0	27,0
AfD	1,9	2,5	2,2	1,2
FDP	12,4	15,1	3,6	5,0
Übrige	8,1	3,1	13,1	9,6
in Prozent der Stimmzettel mit mindestens einer Stimme für die DIE LINKE¹				
SPD	31,9	36,5	37,4	46,9
CDU	7,5	10,6	13,6	12,2
GRÜNE	78,3	81,5	61,2	68,5
AfD	3,5	3,9	4,9	3,5
FDP	7,2	10,4	3,9	7,1
Übrige	10,5	2,7	18,9	13,8
in Prozent der Stimmzettel mit mindestens einer Stimme für die AfD¹				
SPD	27,2	25,9	34,1	38,7
CDU	25,9	36,6	34,1	38,7
GRÜNE	24,7	30,4	26,8	25,8
DIE LINKE	17,3	20,5	24,4	29,0
FDP	29,6	37,5	7,3	22,6
Übrige	17,3	4,5	26,8	6,5
in Prozent der Stimmzettel mit mindestens einer Stimme für die FDP¹				
SPD	29,7	36,6	33,3	43,1
CDU	48,6	53,6	68,8	69,2
GRÜNE	44,5	49,5	19,4	24,6
DIE LINKE	10,0	14,8	8,6	13,8
AfD	8,3	10,0	3,2	5,4
Übrige	5,5	4,3	4,3	2,3

¹ Es ergibt sich hier keine Summe von 100 Prozent, da auf einem Stimmzettel unterschiedlich viele Wahlvorschläge angekreuzt sein können.

Bezirksversammlungswahlen am 26. Mai 2019 in Hamburg

Glossar

Aggregiertes Ergebnis für Hamburg

Das aggregierte Ergebnis für Hamburg umfasst die aufsummierten Bezirksstimmen der sieben Hamburger Bezirke. Hierbei handelt es sich um ein künstlich generiertes Ergebnis, das lediglich eine informelle Aussage über das Wahlverhalten aller Hamburgerinnen und Hamburger liefert und kein offizielles Wahlergebnis darstellt.

Andere

Die Wahlvorschläge zu den Bezirksversammlungswahlen 2014, die 2019 nicht angetreten sind, werden als „Andere“ zusammengefasst.

Bezirke

Die Stadt Hamburg gliedert sich in die sieben Bezirke Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg.

Bezirksstimmen

Bezirksstimmen sind die Stimmen, die auf der Bezirksliste abgegeben werden können (gelber Stimmzettel). Jede Wählerin und jeder Wähler kann bis zu fünf Stimmen an Parteilisten und/oder Personen vergeben. Die Bezirksstimmen entscheiden über den Anteil der Mandate, die eine Partei in der Bezirksversammlung erhält.

Briefwahlbezirke

siehe *Wahlbezirke*

Gesamtstimmen

Die Gesamtstimmen der Bezirksliste setzen sich aus allen Stimmen zusammen, die an eine Partei vergeben wurden, unabhängig davon, ob es sich um Personen- oder Listenstimmen handelt. Seit der Wahl 2019 enthalten die Gesamtstimmen der Bezirksliste zudem noch die Stimmen aus der Heilungsregel. In den Wahlkreisen ergeben sich Gesamtstimmen aus der Summe der Personenstimmen einer Partei.

Heilungsregel

siehe *Stimmen aus Heilungsregel*

Listenstimmen

Listenstimmen sind die Bezirksstimmen, die an die Listen der Parteien vergeben werden und sind somit von den Personenstimmen abzugrenzen.

Mandate

In jedem Bezirk werden zwischen 45 und 57 Mandate vergeben. Die Anzahl der zu vergebenden Mandate richtet sich dabei nach der Anzahl der wahlberechtigten Personen des jeweiligen Bezirks.

Personenstimmen

Personenstimmen sind die Stimmen, die direkt an Kandidierende vergeben werden. Während in den Wahlkreisen lediglich Personenstimmen vergeben werden können, unterscheidet man bei den Bezirksstimmen zwischen Personen- und Listenstimmen.

Stadtteile

Hamburg hat 104 Stadtteile. Die Ergebnisse der Stadtteile sind nicht ohne weiteres mit denen der Vorwahl vergleichbar, siehe *Vergleichbarkeit*.

Stimmen aus Heilungsregel

Enthält ein Bezirkslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig. Sind diese Stimmen jedoch ausschließlich für eine Partei/Wählervereinigung abgegeben worden, werden fünf Stimmen für diese Partei/Wählervereinigung gewertet. Damit bleibt die getroffene politische Wahlentscheidung erhalten. Die fünf Stimmen werden aber nur für die Zusammensetzung der Bezirksversammlung nach Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, nicht bei der personellen Sitzzuteilung nach Listenplatz oder Anzahl der Personenstimmen.

Übrige

Als „Übrige“ werden die Wahlvorschläge zusammengefasst, die nicht einzeln aufgeführt werden.

Urnenwahlbezirke

siehe *Wahlbezirke*

Vergleichbarkeit

In der Ergebnispräsentation unter www.wahlen-hamburg.de werden die *Stadtteilergebnisse ohne Briefwahl* dargestellt; dadurch sind die Ergebnisse in dieser Darstellung mit denen der Bezirksversammlungswahlen 2014 vergleichbar. Die Ergebnisse der Briefwählenden bei der Europawahl werden als eigenes Wahlgebiet ausgewiesen und können lediglich auf Bezirksebene berücksichtigt werden. Bei der Bezirksversammlungswahl können die Briefwahlergebnisse hingegen auf Bezirks- und Wahlkreisebene berücksichtigt werden.

In den Tabellen dieser Wahlanalyse sowie weiteren Tabellen auf www.statistik-nord.de werden die Stadtteilergebnisse mit den Stimmen der Briefwählenden abgebildet. Da bei kleineren Stadtteilen die Mindestzahl an Briefwählerinnen und -wählern häufig nicht erreicht wird, mussten einige Stadtteile mit weiteren benachbarten Stadtteilen zusammengefasst werden. Aus diesen Gründen können hier keine Vergleiche zur Vorwahl vorgenommen werden.

In den *Wahlkreisen* 1 und 3 in Hamburg-Nord und in den Wahlkreisen 1 und 3 in Bergedorf gab es im Vergleich zur Vorwahl neue Zuschnitte: In Hamburg-Nord lagen die Wahlbezirke 41302, 41303, 41304, 41306, 41308 und 41309 bei der Vorwahl in Wahlkreis 3 und jetzt in Wahlkreis 1. In Bergedorf lag der Wahlbezirk 60103 bei der Vorwahl in Wahlkreis 1 und jetzt in Wahlkreis 3.

Für die *Bezirke* sowie für *Hamburg insgesamt* sind alle Ergebnisse mit denen der Vorwahl vergleichbar.

Wahlbezirke

Hamburg unterteilt sich in ca. 1 270 Urnenwahlbezirke, die jeweils zwischen 700 und 1 500 Wahlberechtigte umfassen. Die Stimmzettelhefte der Briefwählenden werden in rund 450 Briefwahlbezirken ausgezählt. Die Einteilung in Wahlbezirke dient der Organisation der Wahl; auf die Ergebnisse hat der Zuschnitt der Wahlbezirke keinen Einfluss.

Wahlkreise

Die sieben Hamburger Bezirke unterteilen sich in insgesamt 54 Wahlkreise. In jedem Wahlkreis können jeweils zwischen drei und fünf Direktkandidierende gewählt werden. Siehe auch *Vergleichbarkeit*.

Wahlkreisstimmen

Wahlkreisstimmen sind die Stimmen, die die Wählenden an die Wahlkreiskandidierenden vergeben können (roter Stimmzettel). Jede Wählerin und jeder Wähler kann bis zu fünf Stimmen auf ein oder mehrere Kandidierende vergeben.

Wahllokale

Wahllokale sind die Räumlichkeiten, in denen Urnenwählende ihre Stimmzettelhefte abgeben. Jedes Wahllokal kann dabei mehrere Wahlbezirke umfassen.